Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Gründau, Ortsteil Lieblos.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer **VR 31137** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist es:
   A) Das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Gründau, Ortsteil Lieblos, nach den geltenden Landesgesetzen und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern. Dies beinhaltet unter anderem neben den Regelungen des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Punkte:

      a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
      b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
      c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
      d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
      e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
      f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen;
      g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

   B) Die Förderung karnevalistischen Brauchtums.
   Die Förderung des karnevalistischen Brauchtums erfolgt durch den Verein „Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V." unter anderem durch folgende Punkte:
      a) Durchführung von diversen Karnevalsveranstaltungen
      b) Förderung des Garde- und Showtanzes sowie Solotänzen
      c) Förderung der Büttenrede und des karnevalistischen Gesanges
      d) Besuche anderer Karnevalsvereine an deren Karnevalsveranstaltungen
      e) Aktive Teilnahme an Karnevalsumzügen

   C) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Alters- und Ehrenabteilung, Karnevalsabteilung „Die Läiwelser", Abteilung Freizeit und Sport) zu koordinieren.

Satzung Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.
vom 16. Februar 2024

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Funktionsträger des Vereines kann aufgrund des hinreichenden Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetztes sowie des § 31a und § 670 Bürgerlichen Gesetzbuch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die deren persönliche Kosten- und Sachkosten abdeckt, die mit der Aufgabenerfüllung verbunden sind.

2. Der Anspruch zur Aufwandsentschädigung muss bis spätestens zum 31.12. im Jahr der Entstehung des Anspruches (gleiches Geschäftsjahr) in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

3. Ob eine Aufwandsentschädigung an Funktionsträger des Vereines erfolgt oder eine bestehende fortgeführt wird, ist von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließen. Der Beschluss erfolgt erst nach dem Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer, um die Sicherstellung von ausreichenden Finanzmitteln zu gewährleisten.

4. Sofern von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung an Funktionsträger des Vereines festgesetzt wurde, beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe der Aufwandsentschädigung. Die Höhe einer angemessenen und zu beschließenden Aufwandsentschädigung wird vom Vorstand erarbeitet und der Mitgliederversammlung als Gesamtübersicht zur Beschlussfassung vorgestellt. Im Anschluss an die Vorstellung erfolgt der Beschluss in der Mitgliederversammlung.

5. Ist eine Aufwandsentschädigung an Funktionsträger des Vereines festgesetzt worden, so ist im Folgejahr in der Mitgliederversammlung über die Gesamthöhe der ausgezahlten Aufwandsentschädigung zu berichten. Erst nach dem Bericht über die Aufwandsentschädigung darf die Mitgliederversammlung erneut über eine Fortsetzung der Aufwandsentschädigung an Funktionsträger des Vereines sowie die deren Höhe Beschluss fassen.

6. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

Der Verein besteht aus:

a. den fördernden Mitgliedern
b. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
c. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
d. den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr
e. den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung
f. den Mitgliedern der Karnevalsabteilung „Die Läiwelser"
g. den Mitgliedern der Abteilung Freizeit und Sport

2. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.

3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche Personen, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau der Einsatzabteilung der Ortsteiles Lieblos angehören.

4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind solche Personen, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau der Jugendfeuerwehr der Ortsteiles Lieblos angehören.

5. Die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung sind solche Personen, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau der Ehren- und Altersabteilung der Ortsteiles Lieblos angehören.

6. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind solche Personen, die gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau der Kinderfeuerwehr angehören.

7. Sollten bei der Karnevalsabteilung „Die Läiwelser" nicht genügend Personen und Akteure zum Durchführen von Aktivitäten und Veranstaltungen vorhanden sein, so kann auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Abteilung und deren Aktivitäten ruhen. Sollte sich hier keine Änderung nach einem Geschäftsjahr einstellen, so ist nach einer erneuten Mitgliederversammlung über eine Schließung der Abteilung abzustimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Die Kündigung ist mit sofortiger Wirkung gültig. Anteiliger Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderweitiger Geldforderungen im Rückstand ist, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, bzw. sich vereinsschädigend verhält.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen.
Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied Gehör gewährt werden.

Satzung Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.
vom 16. Februar 2024

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschliessungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschliessungsbeschluss.
Dies hat zur Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

4. Der Ausschluss von aktiven Mitgliedern der Einsatzabteilung erfolgt unter Beachtung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gründau.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte am Vereinseigentum, auch welches, dass den Mitgliedern zur Nutzung im häuslichen Umfeld für Vereinstätigkeiten bereitgestellt wurde, u.a. Einkaufberechtigungskarten und Software. Dies ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Eingeräumte Nutzungsrechte an Vereinssoftware (insbesondere cloudbasiert) erlöschen mit sofortiger Wirkung mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wir jährlich erhoben und durch eine Beitragsordnung detailliert geregelt, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Abbuchungsverfahren. Das Mitglied hat dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Für die pünktliche Entrichtung des Beitrages oder anderweitiger Geldforderungen ist das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder anderweitiger Geldforderungen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist oder das Konto geändert wurde und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben Sitz-, Stimm-, Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht auf Teilhabe am Vereinsleben

2. Ein Mitglied kann im Rahmen der satzungsmäßig vorgegeben Fristen austreten.

3. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Mitglieder für die Organe des Vereins wählbar.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Vertreten der Vereinsziele bzw. Vermeiden von vereinsschädigendem Verhalten.

2. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Trainingsstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für fahrlässig verursachte Schäden aufzukommen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Organe des Vereins und der Abteilungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Feuerwehr, Karnevalistischer und Kulturellen Veranstaltungen und sonstiger Vorhaben, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen, tatkräftig zu unterstützen.

5. Alle Vereinsmitglieder ab dem 16 Lebensjahr bis zum 65 Lebensjahr sind zur Durchführung (inkl. Vor- und Nacharbeiten) von Vereinsveranstaltungen zum Dienst verpflichtet. Die Aufforderung zum Dienst erfolgt durch den Vorstand oder durch einen vom Vorstand beauftragten Funktionsträger.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Mitglieder, die das 15 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeitsleistungen befreit. Ebenso Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und Mitglieder mit einem Grad der Behinderung von 50 Prozent und mehr.

8. Wenn die Teilnahme des aufgeforderten Mitglieds am Dienst nicht möglich ist, hat das Mitglied die Zuständige Person für die Dienstplanung rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Tage vor dem zuerbringenden Dienst, zu informieren.

9. Alle für den Verein notwendige Daten (Adressänderungen, Kontoänderungen oder Namensänderungen) sind dem ersten Vorsitzenden /der ersten Vorsitzenden oder dem Kassierer / der Kassiererin umgehend mitzuteilen. Bei Unterlassung sind die entstandenen Kosten dem Mitglied weiter zu belasten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

    1. dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden
    2. dem zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden
    3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
    4. dem ersten Kassierer / der ersten Kassiererin
    5. dem zweiten Kassierer / der zweiten Kassiererin
    6. dem Wehrführer / der Wehrführerin
    7. dem ersten stellv. Wehrführer / der ersten stellv. Wehrführerin

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach dem Ablauf und Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes in Amt.

Satzung Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.
vom 16. Februar 2024

3. Funktionsträger werden durch den Vorstand ernannt und sind maximal bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Funktionsträger muss seine Entlassung schriftlich gegenüber dem Vorstand anzeigen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

5. Der Wehrführer / die Wehrführerin und der stellvertretenden Wehrführern / Wehrführerinnen können als erster und zweiter Vorsitzender / Vorsitzende gewählt werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

7. Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird vom Schriftführer / der Schriftführerin ein Protokoll erstellt. Eine Abschrift des Protokolls ist binnen 14 Tage an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
    1. dem ersten Vorsitzenden / der ersten Vorsitzenden
    2. dem zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden
    3. dem Schriftführer / der Schriftführerin
    4. dem ersten Kassierer / der ersten Kassiererin
    5. dem zweiten Kassierer / der zweiten Kassiererin

2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

3. Der Vorstand, im Sinne § 26 BGB, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind ein jeder gemeinschaftlich mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand beschließt im Einvernehmen mit den Abteilungen für diese eine gültige Geschäftsordnung.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung wird vom Schriftführer / der Schriftführerin ein Protokoll erstellt. Eine Abschrift des Protokolls ist binnen 14 Tage an alle Vorstandsmitglieder auszuhändigen.

§ 11 Kassenwesen

1. Die Kassierer / die Kassiererinnen sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende im Verhinderungsfall seinem / seiner Stellvertreter / Stellvertreterin eine Zahlungsordnung erteilt hat.

3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4. Am Ende des Geschäftsjahres legen die Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

5. Die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

6. Es ist im laufenden Geschäftsjahr ein Investitionsplan zu erstellen, der für das nächste Geschäftsjahr gilt und vom Vorstand abzustimmen ist.

7. Bei geplanten Ausgaben von mehr als 150,00 EUR ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Sollte dem Antrag vom Vorstand zugestimmt werden, so ist dieser innerhalb von (drei) Monaten umzusetzen. Sollte das nicht der Fall sein, so muss ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§§36, 40 BGB)

2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
   Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden / der 1.Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin geleitet und ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn per Mail geladen wird. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail – Adresse des Mitgliedes.

3. Außerdem erfolgt eine Bekanntmachung im öffentlichen Verkündungsorgan der Gemeinde Gründau sowie in den Social-Media-Kanälen des Vereins.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden /der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

5. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

6. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Satzung Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.
vom 16. Februar 2024

7. Alle Stimmberechtigten haben das Recht, bei einer Versammlung Vorschläge einzubringen, in geführten Diskussionen das Wort zu ergreifen und in den Vorstand gewählt zu werden.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 14 Beurkundung der Versammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweiszwecken in einem Protokoll festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 15 Abteilungen (rechtlich unselbständige Untergliederungen)

1. Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden in Abteilungen geführt. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich mit der Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.

2. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V. und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstanden Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit die erteilte Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.

3. Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

4. Die Benennung der Abteilungsleiter / einer Abteilungsleiterin, die nicht Mitglied im Vorstand sind, erfolgt für die Dauer von 2 Jahre

5. Die Abteilungen der Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und Ehren- und Altersabteilung unterstehen dem Wehrführer / der Wehrführerin.
   Die Abteilungen erhalten zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 31.12 des laufenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Ausgaben über 150 € sind schriftlich bei dem Vorstand einzureichen. Dieser prüft den Antrag in seiner nächsten Sitzung, und informiert die Abteilung über derer Beschluss. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel der Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V. Vermögen, das die Abteilungen erwerben, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilungen. Die Abteilungen sind keine selbständigen Steuersubjekte.
   Selbsttätig gesammelte Spendengelder gehen automatisch in die Finanzmittel der Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V. über.
   Generell ist jede Abteilung verpflichtet vor jedem Spendenaufruf oder der direkten Spendensammlung schriftlich den Vorstand über Ihre Absichten zu informieren und deren Zustimmung einzuholen.
   Die Zustimmung erfolgt schriftlich an den Antragsteller.

6. Die Abteilungen haben zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die jeweiligen Mitglieder dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V. oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Funktionsträger der jeweiligen Abteilung den Verein Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V. und die persönlichen in Anspruch genommen Vorstandsmitglieder von einer Haftung in Innenverhältnis einzustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

7. Wenn Abteilungssitzungen abgehalten werden, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Eine Abschrift des Protokolls ist dem geschäftsführenden Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Lieblos e.V. binnen 14 Tage zu kommen zu lassen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

3. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitgliedes ausschließlich und allein für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der

Satzung Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.
vom 16. Februar 2024

Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu.

4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverband Main-Kinzig-Kreis ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse. Hiervon sind die Mitglieder der Abteilung Freizeit und Sport und der Karnevalsabteilung "Die Läiwelser" ausgeschlossen.

5. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

6. Im Zusammenhang von Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

7. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.

8. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

9. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

10. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur so weit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

11. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

12. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) sowie der Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

13. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes archiviert und im darauffolgenden Kalenderjahr zum 31. Dezember gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden

gemäß der steuergesetzlichen Bestimmung ab der schriftlichen Betätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

14. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand gemäß der Gesetzlichen Bestimmungen ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 17 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, – Gerätschaften oder – Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Satzung Freiwillige Feuerwehr Lieblos e.V.
vom 16. Februar 2024

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Stiftung Paulinchen e.V. –zur Unterstützung brandverletzter Kinder-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Schluss Bestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.02.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 08.03.2019 tritt außer Kraft.

Gründau-Lieblos, den 16.02.2024

Thorsten Kling	**Georg Fischer**	**Laura Becker**
Erster Vorsitzender	Wehrführer	Schriftführerin